

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Referat Pet 1, BMI, BMVI, BMWi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Leander L. Hollweg
Am Klarpfuhl 20
12355 Berlin
Mobiltel.: 0170 23 55 226
E-Mail: L.Hollweg@tenman.eu

Berlin, 22. 09. 2020

Eingabe Grundgesetz

Ihr Schreiben Pet 1-19-06-10000-035560 vom 20. 08. 2020, eingegangen am 28. 08. 2020

Betreff: Meine Petition mit der ID-Nr. 113311 vom 04. 07. 2020

Hier: Einspruch / Widerspruch gegen Ihre Ablehnung

Sehr geehrte Frau Reuther,
sehr geehrte Angeordnete (g.n) des Deutschen Bundestags,

hiermit widerspreche ich der in Ihrem o. a. Schreiben mitgeteilten Ablehnung meiner Petition Nr. 113311 bzw. ich erhebe Einspruch dagegen, dass Sie sie diese Petition nicht behandeln und auch nicht nach den Petitionsrichtlinien auf den Internetseiten des Petitionsausschusses veröffentlichen wollen.

Begründung:

Ihr Ablehnungsbescheid stützt sich darauf, dass meine Petition vermeintlich eine Ablösung des Grundgesetzes fordere oder dessen Legitimität in Zweifel ziehe.
Dies ist in keiner Weise der Fall.

Gegenstand meiner Petition ist nicht, das Grundgesetz durch eine andere Verfassung zu ersetzen, eine solche Forderung nach Umwandlung des Grundgesetzes zu erheben oder unmittelbar eine Volksabstimmung hierfür einleiten zu wollen.

Gegenstand meiner Petition ist stattdessen lediglich, dass der Deutsche Bundestag ein gesetzlich geregeltes Verfahren schaffen möge, das unter den Voraussetzungen dieser erst zu schaffenden Regelung eine nach Artikel 146 GG vorgesehene Volksabstimmung prinzipiell ermöglichen würde.
Einer solchen Verfahrensregelung ermangelt es gegenwärtig.

Insofern gehen die von Ihnen vorgetragenen Begründungen am Sachgegenstand meiner Petition vollkommen vorbei. Insbesondere ist es deshalb für die Entscheidung über meine Petition unerheblich, dass die „Forderung nach Umwandlung des Grundgesetzes bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens (war)“

Stellungnahme zu Ihrer Beschlussempfehlung im Einzelnen

Zu Absatz 1, Satz 1 Ihrer Beschlussempfehlung:

„Mit der Petition wird die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 gefordert.“

Dies ist unrichtig. Meine Petition fordert dies nicht.

Meine Petition kann dies allein schon deshalb nicht fordern, weil es hierfür über die generelle Ermächtigung des Artikels 146 GG keine einzelgesetzliche Regelung gibt, welche die praktische Durchführung einer solchen freien Entscheidung des deutschen Volkes ermöglichen würde.

Zu den unregulierten, aber hierfür zwingend erforderlichen Bestimmungen würde insbesondere gehören müssen,

- welche Verfassungsorgane, Personen oder welche Anzahl von stimmberechtigten(?) Bürgern(?) eine solche Entscheidung überhaupt herbeiführen bzw. einleiten dürfen
- ob in diesem Fall bereits konkret über eine alternative Verfassung abzustimmen sei
- wie eine solche Abstimmung finanziert wird
- wer den ordnungsgemäßen Ablauf leitet und kontrolliert
- welcher prozentualen Mehrheit die Ablösung des bestehenden Grundgesetzes bedarf
- wie mit einer solchen eventuellen Abstimmung dem föderalen Charakter der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen ist (sofern beispielsweise die Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Personen der Ablösung des Grundgesetzes zustimmt, in einem bestimmten Bundesland jedoch nur eine Minderheit, müsste dieses Bundesland dann aus dem föderalen Verbund der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden)?

Zu Absatz 2:

„Eingaben zu dieser Thematik (= Forderung der Ablösung des Grundgesetzes)“ sind dementsprechend für die Behandlung meiner Petition nicht relevant. Sofern Sie meine Petition als „verwandte Thematik“ einordnen, zeigen ihre folgenden Ausführungen, dass der Sachgegenstand meiner Petition nicht verstanden wurde. Entsprechend bestreite ich, dass meine Petition mit den von Ihnen als verwandt bezeichneten Anliegen zusammengefasst werden kann.

2

Zu Absatz 3, Satz 1:

„Zur Begründung des Anliegens“ - hierbei meinen Sie offenbar die in Absatz 2 angesprochenen Eingaben anderer Petiteure - „wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das deutsche Grundgesetz nach der Wiedervereinigung Deutschlands durch eine vom Volk gewählte Verfassung ersetzt werden müsse.“

Diese von anderen Petiteuren für deren abweichendes Anliegen vorgetragene Begründung entspricht nicht meiner Auffassung. Ich bin nicht der Ansicht, dass das deutsche Grundgesetz aufgrund der deutschen Wiedervereinigung ersetzt werden müsse. Ich habe meine Petition in keiner Weise mit dieser Begründung versehen. Generell ist es nicht Gegenstand oder Behauptung meiner Petition, dass das deutsche Grundgesetz aus irgendeinem Rechtsgrund ersetzt werden MUSS.

Zu Absatz 4 und den folgenden Ausführungen bis Absatz 1, Seite 3 der Beschlussempfehlung:

Ich bin mit dem Petitionsausschuss des 19. Deutschen Bundestages übereinstimmend der Ansicht, dass „die Bundesrepublik Deutschland mit dem GG bereits eine gültige Verfassung mit ausreichender demokratischer Legitimation besitzt.“

Anderenfalls könnte ich mich auch nicht auf den Artikel 146 GG fordernd beziehen, hätte er denn keine verfassungsrechtliche Gültigkeit.

Auch die Tatsache, dass der Landtag des Landes bzw. Freistaats Bayern das GG niemals ratifizierte, - ein Aspekt, den Sie nicht ansprechen - steht dessen bundesweiter Gültigkeit meiner Ansicht nach nicht im Wege. Das Land Bayern verhält sich seit 1949 Grundgesetz-konform. Dementsprechend dürfte es sich auch der Teilnahme an einer auf gesetzlichem Wege eingeleiteten Abstimmung nach

Artikel 146 GG nicht widersetzen können. Gleichwohl dürfte die Mitwirkung des Bundesrats an Ausführungsbestimmungen zu Art. 146 GG erforderlich sein.

Zu den weiteren Absätzen über die Gültigkeit des GG als im Zuge der deutschen Wiedervereinigung legitimierten Verfassung für das gesamte Deutschland:

Ich teile die von Ihnen vorgetragene Auffassung der gemeinsamen Verfassungskommission, wonach das GG die legitimierte gesamtdeutsche Verfassung ist. Meine Petition stellt dies nicht in Frage. Daher kann sich aus der Zurückweisung der gegenteiligen Rechtsauffassung auch keine Ablehnung meiner Eingabe herleiten.

Insbesondere aber verwehre ich mich gegen die implizite Unterstellung, mein Anliegen sei mit den abstrusen Ansichten sog. „Reichsbürger“ oder ähnlichen rechtsextremen Bestrebungen zu vermengen und dementsprechend durch die frühere Behandlung solcher Eingaben bereits erledigt. Weder in der Begründung noch in der politischen Absicht noch im Gegenstand meiner Eingabe besteht irgendeine Übereinstimmung mit den von Ihrem Ausschuss bereits behandelten Vorgängen.

Zu Absatz 2, Seite 3:

An dieser Stelle räumen Sie ein, „dass das GG ausdrücklich weiterhin die Möglichkeit (eröffnet), im Wege der Volksabstimmung eine neue Verfassung zu erlassen.“ Allerdings sehe der Petitionsausschuss „keinen Auftrag“ zur Durchführung eines Verfassungsreferendums.

Auch dieser Aussage stimme ich zu. Meine Petition verlangt nicht, dass ein Referendum durchgeführt werde. Sie behauptet auch nicht, dass aktuell ein Referendum erforderlich sei oder dass ein Verfassungsorgan bereits einen Auftrag zu dessen Durchführung habe.

Meine Petition verlangt lediglich, dass die von Ihnen ausdrücklich anerkannte **MÖGLICHKEIT** eines Verfassungsreferendums **derart gesetzlich konkretisiert werden möge, dass unter den Voraussetzungen dieser Konkretisierung ein solcher Auftrag erteilt werden könnte.**

3

Zu Absatz 3, Seite 3:

Mit Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993 begründen Sie – meiner Ansicht nach ebenfalls zutreffend – dass ein Verfassungsreferendum nicht als beschwerdefähiges Individualrecht begründet werden kann.

Auch dieser Hinweis stellt jedoch keinen Ablehnungsgrund für meine Petition dar. Vielmehr fordere ich ja gerade, dass ein verfassungskonformes Kollektivrecht geschaffen werden möge, das einem unter zu erlassenden Ausführungsbestimmungen ausreichend großen legitimierten Staatsbürgerkollektiv die Einleitung eines Verfassungsreferendums erlauben würde.

Bei der Frage, ob es eine Pflicht zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen gibt, woraus sich gegebenenfalls bei Inanspruchnahme der Rechte und Beachtung des Rechtsrahmens die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung ableiten könnte, übersieht Ihr Ausschuss allerdings **die verfassungsrechtlichen Folgen, die sich aus dem Urteil der Bundesverfassungsgerichts vom 30. 06. 2009 zum Vertragswerk von Lissabon zur Errichtung der Europäischen Union (sog. Lissabon-Urteil) ergeben:**

https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html .

Das Bundesverfassungsgericht stellt in diesem Urteil fest, dass es verfassungsrechtliche Schranken für die Übertragung von Souveränitätsrechten des deutschen Volkes auf eine Europäische Union gibt, deren Konstitution in der gegenwärtigen Form nicht den staatsrechtlichen Erfordernissen entspricht, die an ein demokratisches Gemeinwesen zu stellen sind. Zu den untersagten Handlungen gehört dem Urteil zu Folge unter anderem die Unterstellung deutscher Streitkräfte unter einen Einsatzbefehl, der auf einer Mehrheitsentscheidung europäischer Organe beruht. Auch das Haushaltsrecht des Bundestages oder etwa die Sozialgesetzgebung dürfen nicht auf europäische Institutionen übertragen werden, solange deren Verfassung nicht der demokratischen Qualität des Grundgesetzes genügt.

Im Weiteren führt das BVerfG aus, dass die Übertragung der angesprochenen Souveränitätsrechte jedoch dann in Betracht komme, sofern eine andere Verfassung der Europäischen Union einen Grundgesetz-adäquaten und vollständig demokratisch legitimierten Staatsaufbau sicherstelle. Allerdings käme die Übertragung der geschützten nationalstaatlichen Souveränitätsrechte an die europäische Ebene einer Ablösung des Grundgesetzes gleich, was dann allerdings zwingend eine Volksabstimmung nach Artikel 146 GG erfordern würde. Wörtlich heißt es in Ziffer 179 des Urteils:

>> (179) Die Wahlberechtigten besitzen nach dem Grundgesetz das Recht, über den Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland, wie er durch Umbildung zu einem Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates bewirkt werden würde, und die damit einhergehende Ablösung des Grundgesetzes „in freier Entscheidung“ zu befinden. Art. 146 GG schafft - wie Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG - ein Teilhaberecht des wahlberechtigten Bürgers: Art. 146 GG bestätigt das vorverfassungsrechtliche Recht, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie gebunden ist. Art. 146 GG formuliert neben den materiellen Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG die äußerste Grenze der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration. Es ist allein die verfassungsgebende Gewalt, die berechtigt ist, den durch das Grundgesetz verfassten Staat freizugeben, nicht aber die verfasste Gewalt.<<

Es steht nun außer Frage, dass im politischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland immer öfter die Forderung nach einer tieferen Integration in die Europäische Union erhoben wird. Insbesondere die erwähnten Souveränitätsrechte im Hinblick auf die Streitkräfteintegration, das Haushaltsrecht und die Sozialpolitik (letztere, obwohl im EU-Vertrag ausdrücklich als Kompetenzfeld der EU ausgeschlossen) werden mit bewusster Intention als verfassungsdispositiv behandelt, und zwar nicht mehr nur von kleineren Gruppen.

Vielmehr waren und sind es hohe Repräsentanten der Exekutive und Legislative sowie sehr prominente Politiker, die wiederholt in unterschiedlicher Form Souveränitätsübertragungen forder(te)n. So wollte beispielsweise schon 2012 der damalige deutsche Außenminister Guido Westerwelle „über eine neue EU-Verfassung“ diskutieren (FAZ vom 12. 03. 2012, Seite 3). In einem öffentlichen Aufruf (Handelsblatt vom 25. 10.2018) erhob Herr Friedrich Merz, der sich für eine Kandidatur zum Bundeskanzler vorbereitet, zusammen mit ehemaligen Bundesministern die Forderung nach einer Integration der Bundeswehr in „eine europäische Armee mit Mehrheitsentscheidung in der Außen- und Sicherheitspolitik“, die zuvor vom französischen Staatspräsidenten Macron vorgeschlagen worden war. Zeitweilig stimmte die damalige Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen, heute bekanntlich die Präsidentin der EU-Kommission, einer solchen Perspektive zu. Vor Mitgliedern der Deutschen Atlantischen Gesellschaft formulierte der Leiter der Politischen Grundsatzabteilung des Bundesverteidigungsministerium Anfang Januar 2018, Europa brauche nicht nur eine europäische Armee, sondern auch die Möglichkeit zu einem präventiven militärischen Handeln! Von Seiten prominenter Sozialdemokraten, u. a. dem gegenwärtigen Vizekanzler, sind Forderungen nach einer integrativeren Sozialpolitik zu hören wie beispielsweise einer europäischen Arbeitslosenversicherung, ohne dass dies weiter so spezifiziert wird, dass es in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und den EU-Verträgen gebracht werden könnte.

Und schließlich können Zweifel daran bestehen, ob die jüngsten Beschlüsse des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments im Hinblick auf eine eigene Kompetenz der Europäischen Kommission zur Aufnahme von Krediten und eine eigene Steuergrundlage der EU in Übereinstimmung mit den EU-Verträgen stehen und – von deutscher Seite – ob sie noch mit der Richtungsweisung des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 zum Staatsanleihekaufprogramm PSPP der EZB, die demnach ihr Handeln ebenfalls bis an die Grenzen der Verfassungswidrigkeit dehnt.

Nicht unwahrscheinlich ist zudem, dass die Republik Slowenien, die am 01.01.2021 die EU-Ratspräsidentschaft übernimmt, den unter Schirmherrschaft ihres Staatspräsidenten entstandenen „Neuen Verfassungsvorschlag für eine Europäische Union“ in die europäischen Gremien einbringt und damit eine offizielle europäische Verfassungsdiskussion herbeiführt.

Alles in allem ist es daher nicht als undenkbar oder völlig spekulativ anzusehen, dass sich die Frage einer Ablösung des Grundgesetzes durch einen europäischen Verfassungsrahmen in absehbarer Zeit ergeben könnte. Insofern betrifft meine Forderung nach gesetzlichen Durchführungsbestimmungen zu einem Verfassungswechsel keinen rein hypothetischen Sachverhalt, sondern eine zweifellos regelungsbedürftige Perspektive.

Um nun an dieser Stelle keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: **Ich gehöre zu jenen Bürgern, die (fast) allen diesen ausgedehnten EU-Kompetenzen zustimmen** würden – wenn sie denn auf verfassungsfester Basis gründeten und die demokratische Qualität des Grundgesetzes in einer europäischen Verfassung „aufheben“ würden. Sicherlich aber würde kein deutscher Staatsbürger, der die hohe demokratische Qualität unseres Grundgesetzes so wie ich schätzt, die Unterstellung unter eine Verfassungsordnung mit unzureichender Gewaltenteilung, schwächerer demokratischer Legitimation der Staatsorgane und geringeren persönlichen Freiheitsrechten befürworten.

Tatsächlich richtete ich bereits am Tag der Deutschen Einheit 2011 eine Eingabe an den deutschen Bundestag (sowie die weiteren obersten Verfassungsorgane) mit der Forderung, die Grundlage zur Übertragung „meiner“ Souveränitätsrechte an einen „demokratischen und sozialen europäischen Bundesstaat“ zu schaffen. Bereits diese Eingabe wurde an den Petitionsausschuss überwiesen, damals mit dem Hinweis, es lägen schon mehrere Bürgerbegehren zur Einführung von Plebisziten vor. Unsere repräsentative parlamentarische Verfassungsordnung, die ich nicht in Frage stelle, sieht Plebiszite aus gutem Grund nicht vor. Im Gegensatz dazu bildet allerdings Art. 146 GG n. F. die einzige Bestimmung, die ein Referendum nicht nur vorsieht, sondern für den Spezialfall des Staatsformwechsels verbindlich verlangt. Ebenso wie meine gegenwärtige Petition wurde damit das eigentliche Anliegen meines damaligen Schreibens völlig verkannt. Nebenbei bemerkt erhielt ich niemals eine abschließende Antwort Ihres Ausschusses.

In der Sicht des BVerfG-Lissabon-Urteils begründen die o. a. bekundeten Absichten (teilweise auch Handlungen) von hohen Amtsträgern, Parteien und einflussreichen Persönlichkeiten sowie europäischen Institutionen die Sorge, es könne eine schleichende Übertragung deutscher Souveränität an die EU geben. Diese Gefahr besteht umso eher, sofern hierfür keine legitimierte und praktikable Verfahrensweise besteht. Gerade in der aktuellen Corona-Krise besteht für politische Entscheidungsträger leicht Anlass zu einem Verhalten, das dem Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ folgt. Die einzig legitime Grundlage für Souveränitätsverzicht in Kernbereichen der nationalen Selbstbestimmung aber stellt, wie o. a. ausgeführt, die „freie Entscheidung des deutschen Volkes“ nach Artikel 146 GG dar.

Schließlich dürfen die Staatsorgane auch den ggfs. kollektiven Willen des deutschen Volkes nach einem „Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland“ nicht dadurch beschneiden, dass sie für die verfassungsrechtlich - auch von Ihrem Ausschuss unbestritten mögliche - „freie Entscheidung“ kein Instrumentarium bereitstellen. Insofern besteht eine aus elementarem Verfassungsrecht abzuleitende gesetzliche Regelungslücke, welche das BVerfG eigentlich schon mit seinem Urteil vom 30. 06. 2009 dem Deutschen Bundestag zur Schließung hätte auferlegen müssen. Faktisch ergibt sich daraus für den Deutschen Bundestag die zwingende Verpflichtung, dem Artikel 146 GG Ausführungsbestimmungen an die Seite zu stellen.

Wie gesagt, dies ist nicht gleichbedeutend mit dem „Auftrag“, daraufhin ein Referendum anzusetzen.

Zu Absatz 4, Seite 4

„Abschließend“ machen Sie in Ihrer Beschlussempfehlung darauf aufmerksam, dass „die unmittelbare Zustimmung des Volkes in Form eines Verfassungsreferendums“ ... „keine notwendige Anforderung an eine demokratische Verfassung darstellt.“

Mit Blick auf den gültigen Artikel 146 GG ist dies im Hinblick auf einen eventuellen Verfassungswechsel objektiv unrichtig.

Im Hinblick auf die Geschichte und die von ihnen zitierten historischen Vorbilder empfinde ich Ihre Aussage als zynisch, zumindest aber als sehr missglückte Formulierung. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ging aus einem blutigen Sezessionskrieg vom britischen Mutterland hervor, die deutschen Verfassungen von 1871 und 1919 entstanden im Gefolge verheerender europäischer Kriegshandlungen. Zudem lässt sich die Verfassung des deutschen Kaiserreichs von 1871 sicherlich nicht als „demokratisch“ bezeichnen, ja noch nicht einmal als republikanisch. Es handelte sich um eine konstitutionelle Monarchie mit – anders als etwa zur selben Zeit im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland – schwachen Entscheidungsrechten des Reichstags und mit föderalen Elementen. Frauen und auch die Bezieher von „Armenunterstützung“ waren vom Wahlrecht zum Reichstag ausgeschlossen. Sie wollen doch aber sicher nicht behaupten, Deutschland brauche nur wieder Krieg zu führen, dann bekäme man schon eine neue Verfassung?! Oder dass eine oktroyierte Verfassung allein schon deshalb demokratisch sei, weil sie die faktische Grundlage für das Handeln der Staatsmacht ist?

Meinerseits möchte ich allerdings auch nicht behaupten, dass eine Volksabstimmung in jedem Fall ein demokratisches Verfahren darstellt. Beispielsweise wurde das am 1. August 1934 erlassene „Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches“, welches die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers zusammenführte und auf den „Führer und Reichskanzler Adolf Hitler“ übertrug, nachträglich durch eine Volksabstimmung legitimiert. Auf den Stimmzetteln wurde – im Gegensatz zum faktischen Inhalt des Gesetzes – der Gedanke der Volkssouveränität stark unterstrichen. Das Beispiel belegt die Regelungsbedürftigkeit von Referenden bis hin zur Formulierung des Abstimmungsinhalts und der Informationsqualität von beizugebenden Aussagen der Befürworter und Gegner. Selbstverständlich ist auch die Freiheit der politischen Auseinandersetzung im Vorfeld solcher Abstimmungen institutionell zu garantieren (was 1934 ebenfalls nicht gegeben war).

Beispiele für „problematische“, weil verfassungsrechtlich unregelte Volksabstimmungen bieten sich auch in jüngster Zeit und innerhalb der Staaten der Europäischen Union:

Die auf unklarer Verfassungslage erfolgte Volksabstimmung zum „Brexit“ brachte das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland lange Zeit in politische Lähmung und damit in die Nähe eines Bürgerkrieges. Die schottische Landesregierung bereitet gegenwärtig erneut ein Unabhängigkeitsreferendum vor, weil die Mehrheit der Schotten dem konstitutionell schwach legitimierten Mehrheitswillen der Engländer und Walliser nicht folgen mag. In Katalonien fand eine illegal organisierte Volksabstimmung zum Austritt aus dem spanischen Staatsverbund statt.

Ähnliche politische Spannungen könnten auch der Bundesrepublik Deutschland drohen, sollten etwa Volksbegehren und Volksabstimmungen zu einem Verfassungswechsel OHNE ein legitimes Abstimmungsverfahren verlangt werden oder stattfinden.

Es ist deshalb nicht nur aus Achtung vor dem gültigen Grundgesetz erforderlich, ein wohlüberlegtes Ausführungsgesetz zu Artikel 146 zu beschließen. Es ist auch ein dringendes Gebot politischer Klugheit.

Entsprechend erwarte ich, dass der Petitionsausschuss meinem Anliegen einen zustimmenden Bescheid gibt und auf das entsprechende Gesetzgebungsverfahren hinwirkt.

Mit staatsbürgerlichen Grüßen



Leander L. Hollweg